



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2025

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2023

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 **Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2023**

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- **keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2023 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein könnten,**
- **keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Belegprüfung

Nach den Ergebnissen der stichprobenweisen Prüfung waren in Einzelfällen Auszahlungsbeträge anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen nicht nachvollziehbar oder die zahlungsbegründenden Unterlagen unvollständig. Teilweise war dies darin begründet, dass für die Auszahlung relevante Daten nur in einem anderen IT-Verfahren gespeichert waren. Außerdem wurde in einigen Fällen die Form der Einzelauszahlungsanordnung gewählt, obwohl es sich um Abschlags- bzw. Schlusszahlungen handelte. Für diese gibt es eine eigene Anordnungsart.

Das zuständige Ministerium hat erklärt, es sei darauf hingewirkt worden, dass die Beschäftigten des Ministeriums und die der betreffenden Dienststellen die Feststellungen künftig beachten.

2 Landesbetrieb Mobilität

Beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ergaben sich geringfügige Abweichungen zwischen dem Erfolgsplan und den Beträgen der Rechnungen der Einzelpläne in Kapitel 08 06 der Haushaltsrechnung 2023.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass die Abweichungen aus der internen Aufteilung der Landesmittel in Monatsscheiben und auf die acht regionalen Dienststellen resultierten. Die Rundungsdifferenzen seien intern korrigiert worden, ließen sich jedoch nicht mehr für das Jahr 2023 bereinigen. Kaufmännisch lägen keine Differenzen vor, da ein interner Ausgleich erfolgt sei. Für die Folgejahre sei ein neues Prozedere definiert worden und es würden sich keine Abweichungen mehr in der Darstellung ergeben.

3 Rechnungsergebnis 2023

Zwischen vorläufigem und endgültigem Rechnungsergebnis 2023 bestanden zwei Abweichungen im Bereich der Hochschulen, die auf Umbuchungen zwischen Sonderrechnung und Landeshaushalt nach dem Kassenschluss vom 10. Januar 2024 zurückzuführen waren. Dadurch wurde eine nachträgliche Korrektur beim Abrechnungskonto der Landeshauptkasse erforderlich, wodurch sich das endgültige Rechnungsergebnis geändert hat.

Das Ministerium hat erklärt, die Landeskassen würden explizit darauf hingewiesen, die Abschlusstage künftig bei den Buchungen zu beachten.

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 LHO.

4 Abschlussbuchung und Abschluss der Landeshauptkasse 2023

Die Landeshauptkasse hat dem Rechnungshof bis zum 30. Juni des folgenden Haushaltsjahres eine Ausfertigung der Gesamtrechnungsnachweisung mit der Gesamtbestandsnachweisung und der Gesamtübersicht über die Geldforderungen vorzulegen.² Die Abschlussbuchung für das Haushaltsjahr 2023 verzögerte sich. Entgegen der rechtlichen Vorgaben wurde der vorläufige Abschluss der Landeshauptkasse 2023 erst am 20. August 2024 an den Rechnungshof übersandt.

Für die verspätete Vorlage hat das Ministerium keine Gründe genannt. Es hat lediglich mitgeteilt, die Abschlussbuchung sei inzwischen erfolgt und der Abschluss der Landeshauptkasse 2023 dem Rechnungshof zwischenzeitlich vorgelegt worden.

5 Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen

Nach Aussage des Ministeriums vom Dezember 2018 sollen die Selbstbewirtschaftungsmittel³ langfristig auf ein angemessenes Volumen reduziert werden, und zwar auf einen Zielwert von 200 % der Ansätze der Titelgruppe 71 (bzw. Titelgruppe 72 im Kapitel 15 10) im jeweiligen Hochschulkapitel.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel überschritten im Jahr 2023 das angestrebte Volumen um 2,1 Mio. €. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung um 0,4 Mio. €. Der Zielwert wird - wie auch in den Vorjahren - bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (DUV) Speyer, der Technischen Hochschule Bingen sowie den Hochschulen Trier und Worms überschritten.

Dazu hat das Ministerium erklärt, die Überschreitung bei der Hochschule Trier sei geringfügig und bei der DUV Speyer werde sie durch die naheliegende Zusammenfassung von „Forschung und Lehre“-Resten sowie Weiterbildungsresten verfälscht. Im Doppelhaushalt 2025/2026 würde dies in der Darstellung korrigiert, indem eine separate neue Titelgruppe geschaffen werde.

Damit verblieben nur die Technische Hochschule Bingen und die Hochschule Worms in der Betrachtung. Bei diesen beiden Hochschulen sei abzuwarten, wie sich die Nutzung der Selbstbewirtschaftungsmittel für die Einrichtung von Neubauten auswirken werde. Die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel würden als einer von vielen Faktoren bei der Bemessung der Ansätze in der Haushaltsaufstellung herangezogen.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass mit dem bisherigen Vorgehen zwar zuletzt eine Annäherung an das mit den Hochschulen vereinbarte Volumen erreicht wurde. Falls jedoch die Mittelbestände zum nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren weiterhin überhöht sind, sollte die vom Ministerium angesprochene Berücksichtigung bei der Ansatzbemessung mit der notwendigen Entschlossenheit umgesetzt werden.

6 Regelwerk Landesbetriebe

Zu dem bereits mehrfach angekündigten⁴ Entwurf des Regelwerks für Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung hat das Ministerium erklärt, dieser befinde sich in der internen Abstimmung. Es sei beabsichtigt, dem Rechnungshof das Regelwerk in Form eines überarbeiteten Entwurfs vorzulegen.

² Nr. 9.2 der Anlage 4 zu Nr. 4.6.4 der VV-LHO, hier Bestimmungen zu den §§ 70 bis 80 LHO (Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung).

³ Selbstbewirtschaftungsmittel sind überaus flexibel einsetzbare Mittel. Wesentliche Haushaltsgrundsätze gelten für sie nicht. Sie stehen zeitlich unbegrenzt zur Verfügung, unterliegen nicht der Gesamtddeckung und dem Bruttoprinzip; die Rechnungslegung ist vereinfacht. Näher dazu Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, § 15 Rn. 36-48. Selbstbewirtschaftungsmittel sind in § 15 Abs. 2 LHO geregelt.

⁴ Siehe Jahresbericht 2024, Nr. 1, Tz. 10 (Drucksache 18/8800).

7 Globale Minderausgaben

In der Übersicht 16 der Haushaltsrechnung 2023 wurden Globale Minderausgaben (GMA) bei den Hauptgruppen 7 und 8 (investiver Bereich) ausgewiesen. Im Einzelplan 08⁵ wurden 11,5 % der GMA aus investiven Titeln erwirtschaftet, im Einzelplan 12⁶ waren es 25,0 % und im Einzelplan 14⁷ sogar 57,7 %.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung⁸ sollen die GMA möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erbracht werden.

Die jeweils zuständigen Ministerien haben u. a. auf die Größenordnung der zu erbringenden GMA und das Bemühen verwiesen, diese soweit möglich außerhalb der investiven Bereiche zu erbringen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass sich bei hohen prozentualen Anteilen der GMA an Einzeltiteln die Frage stellt, ob diese - und entsprechend die GMA - nicht bereits bei der Veranschlagung hätten abgesenkt werden können. Weiterhin ist die teilweise prozentual sehr hohe Erbringung der GMA im investiven Bereich bedenklich.

8 Ausgabereste

8.1 Zeitliche Bindung

Nach § 45 Abs. 2 LHO ist die Verfügbarkeit von Resten zeitlich begrenzt, im Regelfall auf einen Zweijahreszeitraum. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit dem Haushaltsjahr, in dem die übertragbare Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsplan veranschlagt worden ist.⁹ Vor dem Hintergrund der weiterhin stark anwachsenden Ausgabereste¹⁰ sollten lange bestehende Ausgabereste vor der erneuten Übertragung besonders kritisch geprüft werden.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

⁶ Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung.

⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

⁸ Vom 30. Dezember 2022 (0410-0006-0401 421 HH 2023).

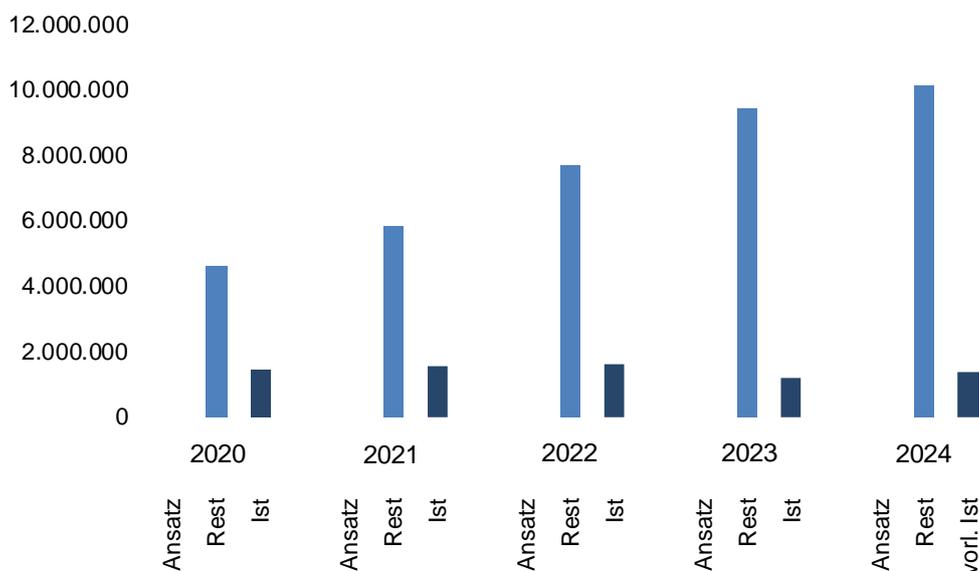
⁹ Dazu näher Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, § 45 Rn. 52.

¹⁰ Hierzu Beitrag Nr. 2, Tz. 6.1 dieses Jahresberichts.

8.2 Steigende Ausgabereste, stagnierender Mittelabfluss - Kapitel 15 09 Titel 547 81

Im Einzelplan des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit wurden für sächliche Verwaltungsausgaben der Universität Koblenz¹¹ von 2020 bis 2024 Leertitel ausgebracht. Auf diese wurden jährlich steigende Ausgabereste von bis zu 10,2 Mio. € übertragen. Ungeklärt ist noch die Frage nach der Herkunft der Ausgabereste. Weiterhin flossen davon auch nur in geringem Umfang Mittel ab. Jährlich wurden lediglich zwischen 1,2 und 1,6 Mio. € ausgegeben.

Kapitel 15 09 Titel 547 81: Ansatz, übertragene Ausgabereste, Ist in €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltspläne und -rechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat mitgeteilt, die Restmittel würden benötigt, um einen Teil des Kapazitätserhalts abzusichern und um neue Angebote für Weiterbildungsformate zu entwickeln. Bedingt durch die Hochschulstrukturreform und die Aufteilung der Standorte Koblenz und Landau habe sich die Verausgabung der Restmittel verzögert. Das Ministerium werde sich 2025 mit der Universität Koblenz abstimmen, damit diese Mittel geeignet abfließen.

Der Rechnungshof empfiehlt, die Ausgabereste in Abgang zu stellen, die nicht sicher im Jahr 2025 benötigt werden und bei denen die reguläre zeitliche Bindung überschritten ist. Für die Finanzierung neuer Weiterbildungsformate wurden 2025 und 2026 Ansätze von jeweils 500.000 € ausgebracht; weiterhin stehen ggf. Ausgabereste, bei denen die zeitliche Bindung noch nicht überschritten wurde, zur Verfügung.

9 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen führen zu Haushaltsvorbelastungen und engen den finanziellen Handlungsspielraum ein.¹² Der Rechnungshof hat angeregt zu prüfen, ob die Belastung künftiger Haushalte durch Verpflichtungsermächtigungen ähnlich wie auf Bundesebene stärker gesteuert werden sollte. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts für ein Haushaltsjahr dürfen die kumulierten Verbindungen pro Titel

¹¹ Einzelplan 15 Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Kapitel 15 09 Universität Koblenz, Titel 547 81 Sächliche Verwaltungsausgaben.

¹² Beitrag Nr. 3, Tz. 2.8.1 dieses Jahresberichts.

80 % des jeweiligen Titelansatzes nicht überschreiten. In den beiden darauffolgenden Haushaltsjahren sinken die Verbindungsquoten auf 60 % bzw. 40 %. Die vorgenannte maximale Verbindung pro Titel darf nur im Ausnahmefall überschritten werden. Die Ausnahmetatbestände sind jedoch stets mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen.¹³

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die Übernahme einer entsprechenden Regelung werde geprüft. Dazu sei u. a. beabsichtigt, anhand einer Bund-Länder-Umfrage zu klären, welche Länder eine dem Bund ähnliche Regelung haben sowie einen Erfahrungsbericht des Bundes zu dieser Regelung einzuholen.

Der Rechnungshof bittet, über die Prüfung zu berichten und ihm das Ergebnis der Bund-Länder-Umfrage zur Verfügung zu stellen.

¹³ Bundesministerium der Finanzen, Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und des neuen Finanzplans 2026 bis 2028, Geschäftszeichen: II A 1 – H 1105/23/10001 :001 vom 7. März 2024, Nr. 5, S. 6.